



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS III 2,  
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Bundesamt für Strahlenschutz  
Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2805  
FAX +49 22899 305-3973

Alexander.Spinczyk-  
Rauch@bmu.bund.de  
www.bmu.de

Per Telefax an 6 333-1885 und -1125

### **Zuziehung von Sachverständigen zur Prüfung des Notfallkonzeptes durch das NMU**

Bitte um Prüfung und Stellungnahme  
Schreiben des NMU 41 – 40326/7/1 vom 03.09.2010

Aktenzeichen: RS III 2 -14841/26  
Bonn, 13.09.2010  
Seite 1 von 1

Das Schreiben des NMU 41 – 40326/7/1 vom 03. September 2010 an das  
BMU hinsichtlich einer Kostenübernahmeerklärung durch das BfS für  
die Prüfung des Notfallkonzeptes durch Sachverständige des NMU ist  
Ihnen als Durchschrift zugegangen. Ich bitte Sie, die Möglichkeit einer  
Kostenübernahmeerklärung zu prüfen und mir bis zum 24. September  
2010 Dienstschluss zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Spinczyk-Rauch





Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt und Klimaschutz

Bundesministerium für Umwelt  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat RS III 2  
Robert-Schuman-Platz 3

Bearbeitet von

53175 Bonn

E-Mail-Adresse:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

41 - 40326/7/1

03.09.2010

## Zuziehung von Sachverständigen im Verfahren zur Stilllegung der Schachanlage Asse II durch das NMU

Prüfung des Notfallkonzeptes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das künftige Verfahren zur Stilllegung der Schachanlage Asse II wird durch den weiteren Ablauf der bereits jetzt eingeleiteten, der geplanten und der noch zu erwartenden Maßnahmen im derzeit noch vorliegenden Offenhaltungsbetrieb bestimmt. Das Tätigwerden des NMU als atom- und strahlenschutzrechtliche Genehmigungsbehörde erfolgt insoweit aufgrund von Anträgen des BfS zur Einleitung eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bzw. weiterer Genehmigungsverfahren nach Atomgesetz bzw. Strahlenschutzverordnung.

In mehreren Lenkungsgesprächen mit Ihnen und dem BfS hat mein Haus das vorgesehene Konzept der Beauftragung eines Generalsachverständigen und den jeweiligen Sachstand dargestellt. Ausweislich der abgestimmten Protokolle dieser Gespräche wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine Begutachtung der vom BfS geplanten Maßnahmen zur unverzüglichen Stilllegung der Schachanlage Asse II durch Sachverständige meines Hauses erforderlich und angemessen ist. Das BfS erklärte hier seine Bereitschaft, die Kosten im erforderlichen Umfang zu übernehmen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Sachverständigenleistungen ist mittlerweile abgeschlossen und die Verträge sind unterzeichnet. Als Generalsachverständige haben sich im Rahmen der Ausschreibung die Firmen Pöyry Energy (Mannheim) GmbH

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
posistelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 162

und die TÜV Nord EnSys Hannover GmbH & Co.KG gleichrangig qualifiziert. Sie sind vertraglich verpflichtet worden, die vom MU als Auftraggeber bestimmten Sachverständigenleistungen selbst zu erbringen oder diese nach Abstimmung mit meinem Hause durch weitere Unterauftragnehmer erbringen zu lassen sowie ggf. weitere, vom MU bestimmte Arbeitspakete an gesetzte Unterauftragnehmer zu vergeben.

Im Zuge der ersten Antragskonferenz zum atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9 AtG für den ersten Schritt der Faktenerhebung (Anbohren der Kammern 7 und 12) am 25.08.2010 wurde der Generalsachverständige von meinem Hause beauftragt, ein Sachverständigengutachten zu erstellen.

Unbeschadet dessen müssen die vom BfS erarbeiteten, fortgeschrittenen Störfallbetrachtungen nach gemeinsamer Auffassung von BMU und NMU einer besonderen und dringlichen Prüfung im Hinblick auf das künftige Planfeststellungsverfahren unterzogen werden. Mit Erlass vom 01.03.2010 (RS II 1 (S) - 14841/00) hatten Sie mich gebeten, dem BfS begleitende Hinweise zur Störfallbetrachtung zu geben, die ich aufgrund meiner Prüfung der Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Stilllegung der Schachanlage Asse II ermittelt habe. Die Störfallbetrachtungen, die Anforderungen an die Auslegung der Schachanlage Asse II für größere sicherheitstechnische Ereignisse (Notfälle) sowie darüber hinaus Anforderungen an die Planung zu ihrer Vermeidung bzw. zum Umgang mit den Ereignissen beschreiben, wurden zwischenzeitlich auch als „Notfallkonzept“ bezeichnet.

Zwischen dem BfS, Ihrem und unserem Hause bestand bislang Einvernehmen darüber, dass bei dieser Prüfung durch das NMU möglichst frühzeitig Sachverständige hinzugezogen werden sollten. Dies wird auch im abgestimmten Entwurf des Ergebnisprotokolls zum 4. trilateralen Gespräch vom 15.06.2010, dessen Beschließung zwar noch aussteht, nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht.

Insbesondere wird hier erklärt, dass NMU jetzt mit der Prüfung des Notfallkonzeptes beginnt und der Aufwand, insbesondere für die Prüfung durch Sachverständige nach § 20 AtG, dem BfS in Rechnung gestellt werden wird. Dabei wird auf das o.g. Schreiben des BMU vom 01.03.2010 Bezug genommen, in dem eine solche Vorgehensweise bereits vorgegeben wurde. Die Übernahme von Kosten für Sachverständigenleistungen zur Prüfung des Notfallkonzeptes durch das BfS stand folglich bislang nicht zur Disposition.

Die Prüfung des Notfallkonzeptes ist im Rahmen des bilateralen Statusgespräches zwischen BfS und NMU am 31.08.2010 nochmals zur Aussprache gekommen. Zu meinem Erstaunen wurde von Seiten des BfS nunmehr die Auffassung vertreten, dass die Beglei-

chung von Sachverständigenleistungen für die Prüfung des Notfallkonzeptes, wie auch im Zusammenhang mit weiteren Fragen der genehmigungsrechtlichen Abwicklung vor Auftragserteilung durch das NMU, nochmals einer formalrechtlichen Prüfung durch das BfS und Abstimmung mit dem BMU bedürfe.

Diese neue Auffassung des BfS kann von mir nicht mitgetragen werden und verweise hierzu auch auf die in diesem Zusammenhang bereits zwischen Herrn Arens und Herrn Bluth am 31.08.2010 sowie zwischen Herrn Dr. Siemann und Herrn Lauenstein am 01.09.2010 geführten fernmündlichen Gespräche. Im Sinne der v. g. Absprachen zwischen Ihnen und mir gehe ich vielmehr weiterhin davon aus, dass eine Kostenübernahme von Sachverständigenleistungen für die Notfallplanung durch das BfS uneingeschränkt zu erfolgen hat.

Da ich wegen der besonderen Dringlichkeit einer Begutachtung beabsichtige, die Generalsachverständigen innerhalb der nächsten zwei Wochen diesbezüglich zu beauftragen sowie LBEG, BGR und GRS als gesetzte Unterauftragnehmer hinzuzuziehen, bitte ich kurzfristig um Klärung der Angelegenheit von Ihrer Seite und – soweit dies von Ihnen nicht verbindlich im Rahmen Ihrer Fachaufsicht über das BfS erklärt werden kann – um Veranlassung einer umgehenden förmlichen Kostenübernahmeerklärung durch das BfS.

Das BfS erhält eine Durchschrift meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Feige